



Beschluss vom 17. Juni 2021

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Cornelia Cova und Stephan Blättler,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A., vertreten durch
Rechtsanwalt Adrian Ramsauer,
Beschwerdeführer

gegen

1. BUNDESANWALTSCHAFT,
Beschwerdegegnerin

2. BUNDESSTRAFGERICHT, Strafkammer,
Vorinstanz

Gegenstand

Verfahrenshandlung der Strafkammer
(Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b
StPO); Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO);
Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren
(Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Sachverhalt:

- A.** Die Zweigstelle Zürich der Bundesanwaltschaft (nachfolgend «BA») führte u. a. gegen A. eine Untersuchung u. a. wegen des Verdachts des Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB), der qualifizierten Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. b und c StGB), der Veruntreuung (Art. 138 StGB) sowie der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3/Ziff. 2 StGB; vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.11 vom 8. September 2014, lit. A).

Im Wesentlichen beschuldigt die BA eine Gruppe von Personen zu Lasten der B. Holding je verschiedene Vermögensdelikte (darunter Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Geldwäscherei) begangen zu haben. B. Holding sei ein grosses Industrieunternehmen in Russland. Am Betrug namhaft mitbeteiligt sei auch zumindest eine bei und angeblich für die B. Holding wirkende Person gewesen. Dabei sei die B. Holding um EUR 100 Mio. geschädigt worden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2014.13 vom 28. November 2014 E. 2.3).

- B.** Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts wies mit Verfügung der Vorsitzenden vom 31. Mai 2021 im hier Wesentlichen den Antrag von A. auf Rückweisung der Anklage an die BA ab (Dispositiv-Ziffer 1), wie auch verschiedene Beweisanträge.

- C.** Dagegen gelangte Rechtsanwalt Adrian Ramsauer am 11. Juni 2021 für A. an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts. Er beantragt:

1. In Aufhebung von Ziff. 1 der Verfügung sei die Anklage an die Bundesanwaltschaft zurückzuweisen und das Hauptverfahren zu sistieren, eventualiter am Register der Strafkammer abzuschreiben;

eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, die Rückweisung und Sistierung/Ab-schreibung vorzunehmen;

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MWSt.

RA Ramsauer stellt zudem die folgenden Verfahrensanträge:

1. Es seien die Akten SK.2020.40 beizuziehen;

2. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Verfahrenslei-tung der Strafkammer sei anzuweisen, die Vorladungen der Parteien für die Haupt-verhandlung auf den 19. bzw. 20. Juli 2021 sowie die Fristansetzung zur Einreichung der Vorfragen abzunehmen;

3. Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
4. Dem Beschwerdeführer sei der Unterzeichner als amtlicher Verteidiger/Rechtsvertreter beizugeben.

- D.** Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO im Umkehrschluss)

Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

- 1.1** Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO ist die Beschwerde zulässig gegen die Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte; ausgenommen sind verfahrensleitende Entscheide. Verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte können nur mit dem Endentscheid angefochten werden (Art. 65 Abs. 1 StPO). Dieser unterliegt der Berufung (vgl. Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist nicht zulässig, wenn die Berufung möglich ist (Art. 394 lit. a StPO; Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO).

Gegen verfahrensleitende Entscheide kann somit grundsätzlich keine Beschwerde geführt werden. Der Ausschluss der Beschwerde gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO beschränkt sich nach bundesgerichtlicher Praxis auf jene verfahrensleitenden Entscheide, die nicht geeignet sind, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken (BGE 143 IV 175 E. 2.2 f.; 140 IV 202 E. 2.1; 138 IV 193 E. 4.3/4.4).

- 1.2** Die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft ist nicht anfechtbar (Art. 324 Abs. 2 StPO). Das Strafgericht prüft die eingegangene Anklage (Art. 329 Abs. 1 StPO), namentlich ob ein Urteil ergehen kann. Es hat dazu keine anfechtbare Verfügung zu ergehen. Mangels Anfechtbarkeit entsteht dem Beschwerdeführer auch kein Nachteil, wenn die Verfahrensleitung der ersten Instanz das Ergebnis der Vorprüfung nicht festhält, sondern direkt zur Hauptverhandlung vorlädt (vgl. BGE 141 IV 20 E. 1.5.4). Die Anklagevorprüfung ist als prozessleitender Entscheid nicht mit Beschwerde anfechtbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_676/2013 vom 28. April 2014 E. 3.6.4).

- 1.3** Der Beschwerdeführer verlangte, die Anklage sei zurückzuweisen. Darüber erging die Verfügung der Strafkammer vom 31. Mai 2021. Der Beschwerdeführer wünscht eine Überprüfung der Anklagevorprüfung durch die Beschwerdekammer (act. 1 S. 5–10); dies entspricht indes nicht ihrer Rolle.

Die Anklage wird im Hauptverfahren der erst- und zweitinstanzlichen Strafgerichte kritisiert, geprüft, bewertet und beurteilt. Ihr Genügen wie Ungenügen (wie auch eine allfällige Änderung und Erweiterung oder Beweisergänzung) ist ein Kernthema des Haupt- und Berufungsverfahrens. Das erstinstanzliche Urteil kann im Berufungsverfahren in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüft werden (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO). Die parallele Überprüfung der Anklagevorprüfung und ihre materielle Würdigung durch eine Beschwerdeinstanz ist im Rechtsmittelsystem der StPO nicht vorgesehen. Insoweit liegt die Sache anders als im Fall BGE 143 IV 475, wo es um eine Entfernung aus den Akten im Vorverfahren ging. Zwar kann *die Rückweisung* der Anklage durch das erstinstanzliche Gericht an die Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Die Prüfungsbefugnis beschränkt sich dabei im Ergebnis auf die Prüfung, ob das Beschleunigungsgebot (offensichtlich) verletzt sei (vgl. ANDREAS J. KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 393 StPO N. 28; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.215 vom 17. Dezember 2019 E. 2.5, 3.8). Die Beschwerdekammer nimmt keine materielle, ihr nicht zustehende Nachprüfung der Anklagevorprüfung durch die Strafkammer vor. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

- 1.4** Mit dem Gesagten wäre bei der Nichtrückweisung auch kein nicht wieder gutzumachender Nachteil für den Beschwerdeführer ersichtlich: Das Beschleunigungsgebot wird durch die Nichtrückweisung der Anklage gar nicht tangiert. Die Parteien können sich im Hauptverfahren zur Anklage äussern. Erwies sich die Anklage tatsächlich als ungenügend, so erfolgt ein Freispruch. Andernfalls kann der Beschwerdeführer seine Sache umfassend von der Berufungsinstanz beurteilen lassen. Die Vorinstanz ist sich vorliegend zudem bewusst, dass die Anklageschrift dem Erfordernis, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen «möglichst kurz, aber genau» zu benennen, «*stricto sensu*» nicht entspricht (vgl. act. 1.1 S. 2 Verfügung vom 31. Mai 2021). Die Vorinstanz verweist dort auch auf die Rechtsprechung, wonach Fussnoten in Anklagen zulässig sind und sie führt aus, die Anklage enthalte keine Beweiswürdigung. Wie es dem Gericht bei dieser Ausgangslage nicht möglich sein soll, den Anklagevorwurf fair zu beurteilen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist kein wieder gutzumachender Nachteil dargetan. Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 1.5** Damit ist auf die vorliegende Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten. Insbesondere erübrigt es sich, Akten einzuholen. Der entsprechende Antrag

ist abzuweisen. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung ist gegenstandslos geworden.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer hat ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren gestellt. Auch wenn die amtliche Verteidigung im Strafverfahren bereits erteilt worden ist, muss diese für das Beschwerdeverfahren separat beantragt und durch die Beschwerdekammer gewährt werden (BGE 137 IV 215 E. 2.3). Gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO (anwendbar im Beschwerdeverfahren durch Verweis in Art. 379 StPO) ist die amtliche Verteidigung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zusätzlich wird für die Gewährung der amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren verlangt, dass die Beschwerde nicht aussichtslos sein darf (Urteile des Bundesgerichts 1B_732/2011 vom 19. Januar 2012 E. 7.2; 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2). Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 29 Abs. 3 BV).

2.2 Ist auf die Beschwerde vorliegend nicht einzutreten, so konnte sie keine Aussicht auf Erfolg haben. Das Gesuch im Beschwerdeverfahren um amtliche Verteidigung resp. unentgeltliche Prozessführung ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrensanträge werden abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind.
3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 17. Juni 2021

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Adrian Ramsauer
- Bundesstrafgericht, Strafkammer
- Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 79 BGG; SR 173.110).